

Hauptsatzung des Kreises Dithmarschen

i. d. F. der 1. Änderung, in Kraft seit 04.11.2003

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 10. April 2003 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Dithmarschen erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(§ 12 KrO)

- (1) Die Verwaltung des Kreises Dithmarschen hat ihren Amtssitz in Heide.
- (2) Das Kreiswappen zeigt in Rot auf silbernem galoppierendem Pferd mit goldenem Zaumzeug und blauer Satteldecke einen golden gerüsteten, sein silbernes Schwert über dem Kopf schwingenden Reiter mit silbernem Helmbusch.
- (3) Die Kreisflagge zeigt im weißen Lief das Kreiswappen (mit Schild) sowie im roten fliegenden Ende drei weiße Balken.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift „Kreis Dithmarschen“.
- (5) Die Abbildung oder Verwendung des Kreiswappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch wissenschaftlichen Zwecken steht jedem frei. Jede sonstige Verwendung des Kreiswappens bedarf der Genehmigung der Landrätin oder des Landrates. Politisch oder gesellschaftsrechtlich problematische Genehmigungen der Verwendung sind dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 2

Kreispräsidentin, Kreispräsident

(§§ 16 a, 22, 27, 28, 29, 32, 33, 36 und 37 KrO)

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistages gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (4) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder eine/einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistages aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

§ 3

Landrätin, Landrat

(§ 43 KrO; §§ 6, 7 und 11 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(§§ 16 a, 40, 40 a, 41, 57 KrO i. V. m. § 94 Abs. 5 GO)

- (1) Folgende ständige Ausschüsse nach § 40 Abs. 1, § 40 a Abs. 1 KrO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

11 Kreistagsabgeordnete und die Landrätin oder der Landrat ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

Verwiesen wird auf § 40 b KrO (gesetzliche Aufgaben) sowie auf § 8 dieser Satzung.

Der Hauptausschuss tagt nichtöffentlich.

Tagungsrhythmus:

Der Hauptausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel im Abstand von vier Wochen.

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

11 Kreistagsabgeordnete.

Aufgabengebiet:

Liegenschaften,

Finanzen,

Steuern,

überörtlicher Brandschutz und technische Hilfeleistung.

Die Aufgabenstellung beinhaltet auch die Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages über die Jahresrechnung.

c) Wirtschafts- und Planungsausschuss

Zusammensetzung:

11 Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, davon mindestens 7 Kreistagsabgeordnete.

Aufgabengebiet:

Struktur- und Raumordnung, Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Bauwesen.

Dem Ausschuss obliegen gleichzeitig die Aufgaben des Kleingartenausschusses nach dem Bundeskleingartengesetz in Verbindung mit dem Kleingartengesetz des Landes Schleswig-Holstein. Bei Wahrnehmung dieser Aufgaben erhöht sich die Mitgliederzahl des Ausschusses um zwei Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, von denen jeweils eine oder einer als Vertreterin oder Vertreter der gemeinnützigen Kleingartenvereine und der landwirtschaftlichen Berufsorganisationen auf deren Vorschlag in den Ausschuss gewählt werden.

d) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung:

11 Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, davon mindestens 7 Kreistagsabgeordnete.

Aufgabengebiet:

Soziale Angelegenheiten, allgemeines Gesundheitswesen, Krankenhauswesen, Angelegenheiten der Ausbildungseinrichtungen.

Dem Ausschuss obliegen gleichzeitig die Aufgaben des Ausschusses für Kriegsopferfürsorge nach dem Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge - Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge, Entscheidungen über Widersprüche -. Bei Wahrnehmung dieser Aufgaben erhöht sich die Mitgliederzahl des Ausschusses um zwei sozial erfahrene Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, die den Verbänden der Kriegsopfer angehören.

e) Schul- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:

11 Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, davon mindestens 6 Kreistagsabgeordnete.

Aufgabengebiet:

Schulentwicklungsplanung und sächliche Angelegenheiten der kreiseigenen Schulen, Schulsport, Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildung, Volkshochschulwesen, Kulturwesen, Büchereien, Museen, Theater.

f) Agrar- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

11 Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, davon mindestens 6 Kreistagsabgeordnete.

Aufgabengebiet:

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Selbstverwaltungsangelegenheiten in den Sachgebieten Umwelt- und Naturschutz, Wasserrecht, Bodenschutzrecht und Abfallentsorgung.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen des Kreistages wird folgender nach besonderer gesetzlicher Vorschrift zu bildender Ausschuss bestellt:

Jugendhilfeausschuss

Zusammensetzung:

Gemäß Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Jugendförderungsgesetz vom 05.02.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158) sowie der Satzung für das Jugendamt des Kreises Dithmarschen vom 23.06.1994 in der zurzeit geltenden Fassung.

Aufgabengebiet:

Das Aufgabengebiet ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt des Kreises Dithmarschen.

§ 5

Stellvertretende Ausschussmitglieder

(§ 41 KrO)

- (1) Der Kreistag kann neben Kreistagsabgeordneten auch andere Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Mitglieder der Ausschüsse wählen. Ihre Zahl darf die der Ausschussmitglieder nicht übersteigen.
- (2) Die Ausschussmitglieder einer Fraktion werden bei Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahlstellen vertreten. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt die Reihenfolge fest, die für die gesamte Wahlzeit gilt.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder treten mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle von Ausschussmitgliedern, wenn diese verhindert sind. Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses unverzüglich von der Verhinderung und dem Vertretungserfordernis zu benachrichtigen.

§ 6

Aufgaben des Kreistages

(§§ 22, 23, 51 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 KrO)

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Aufgaben der Landrätin oder des Landrates

(§§ 16a, 22, 29, 30, 38, 42, 50, 51 KrO i.V.m. §§ 82, 84 GO)

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben; dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung

gehören, nach feststehenden Grundsätzen (z. B. Richtlinien, Ausweisungen im Haushalt, Rahmenentscheidungen) wahrgenommen werden, der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen, in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z. B. Ausweisungen im Haushalt) vorliegt.

Im Übrigen wird der Begriff der laufenden Verwaltung wie folgt definiert:

- Für den Bereich der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist Voraussetzung, dass die haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Unterlagen für deren Veranschlagung bei den Haushaltsberatungen vorgelegen haben, oder - anderenfalls - infolgedessen eingerichtete haushaltsrechtliche Sperrvermerke aufgehoben sind.
- Ermessensentscheidungen
 - generell bis 2.500 €
 - nach feststehenden Grundsätzen bis 25.000 €.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen von Ansprüchen des Kreises,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung von Ansprüchen des Kreises, soweit der Anspruch 25.000 € oder bei erfolgter Anhörung des Hauptausschusses 100.000 € nicht übersteigt.

Über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu 250.000 € entscheidet die Landrätin oder der Landrat. ♦

3. - Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
 - den Erwerb von Vermögensgegenständen,
 - den Abschluss von Leasing-Verträgen,soweit der Gesamtbetrag 150.000 € oder bei erfolgter Anhörung des Hauptausschusses 250.000 € nicht übersteigt.
4. Die Veräußerung und Belastung von Kreisvermögen, soweit der ggf. kapitalisierte Wert des Vermögens oder der Belastung 150.000 € oder bei erfolgter Anhörung des Hauptausschusses 250.000 € nicht übersteigt.
5. Die unentgeltliche Veräußerung und Belastung von Kreisvermögen, soweit der ggf. kapitalisierte Wert des Vermögens oder der Belastung 5.000 € oder bei erfolgter Anhörung des Finanzausschusses 25.000 € nicht übersteigt.

Eine Delegation im Einzelfall oder durch Dienstanweisung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist im Rahmen der jeweiligen Entscheidungskompetenz zulässig.

♦ § 2 Abs. 2 Nr. 2 geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.10.2003

- (3) Im übrigen ergeben sich die der Landrätin oder dem Landrat übertragenen Entscheidungen aus der vom Kreistag beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist und die während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung im Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises eingesehen werden kann.

§ 8
Aufgaben des Hauptausschusses
(§§ 22, 23, 40 b, 40c KrO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Landrätin oder des Landrats übertragen.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirats wahr.
- (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates die Personalentscheidungen über die Einstellung, Beförderung, Eingruppierung und Entlassung für Inhaberinnen oder Inhaber für Stellen, die der Landrätin oder dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über:
1. Die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit der Kreisanteil bei Gründung einer GmbH bzw. Beteiligung an dieser 25.000 €, in den sonstigen Gründungs- und Beteiligungsfällen die Beteiligung des Kreises 20 v. H. nicht übersteigt.
Entsprechendes gilt, soweit sich die Beteiligung um nicht mehr als 5 v. H. ändert und ggf. die Stimmenmehrheit des Kreises unverändert bleibt.
 2. Die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit der Kreisanteil bei Gründung einer GmbH bzw. Beteiligung an dieser 25.000 €, in den sonstigen Gründungs- und Beteiligungsfällen die Beteiligung des Kreises 20 v. H. nicht übersteigt.
Entsprechendes gilt, soweit sich die Beteiligung um nicht mehr als 5 v. H. ändert und ggf. die Stimmenmehrheit des Kreises unverändert bleibt.
 3. Die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt.
 4. Die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung (Eigenbetriebe) und privatrechtlichen Beteiligung (Gesellschaften und andere privatrechtliche Vereinigungen) des Kreises sowie deren Steuerung im Rahmen des vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens. Dem Hauptausschuss berichtet die

Landrätin oder der Landrat halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

- (6) Im Übrigen ergeben sich die dem Hauptausschuss übertragenen Entscheidungen aus der vom Kreistag beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist. § 7 Abs. 3 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 9

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

(§ 22 Abs. 1 KrO)

- (1) Verwiesen wird auf § 4. Der Kreistag ist gehalten, sich der Beschlussvorbereitung des zuständigen Ausschusses zu bedienen.
- Dem Sozial- und Gesundheitsausschuss obliegen die Widerspruchsentscheidungen in Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge.
 - Dem Finanzausschuss werden nachstehende Entscheidungen übertragen, soweit sie nicht dem Landrat nach § 7 Abs. 1 vorbehalten sind:
 1. Die Entscheidung über die Aufhebung von Sperrvermerken in Haushaltsplänen gemäß § 9 (3) GemHVO, soweit die gesperrte Ausgabe den Betrag von 1 Mio. € nicht übersteigt,
 2. nicht gesondert im Haushaltsplan genannte Darlehen und Zuwendungen für Investitionen, soweit deren Wert den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 3. nicht gesondert im Haushaltsplan genannte Zuwendungen für laufende Zwecke, soweit deren Wert den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt.
 - Nach § 7 Abs. 2 hat die Landrätin/der Landrat den Finanzausschuss anzuhören, bevor sie/er Entscheidungen innerhalb erweiterter Wertgrenzen trifft.
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

(§ 2 Abs. 3 und 4 KrO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Sie ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Dithmarschen bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistages und der Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis,
- Beratung von hilfesuchenden Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

Dabei hat sie mit dem Kreistag und den Ausschüssen zusammenzuarbeiten.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dabei sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte hat dem Kreistag jährliche Tätigkeitsberichte vorzulegen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Der Kreis ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 und 26 Abs. 1 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 und 26 Abs. 1 LDSG und Speicherung in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei.

§ 12 **Verträge mit Kreistagsabgeordneten** (§ 24 KrO)

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn er sich

- bei beschränkten Ausschreibungen innerhalb einer Wertgrenze von 30.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.000 €,
- bei öffentlichen Ausschreibungen innerhalb einer Wertgrenze von 75.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 7.500 €,

hält.

§ 13 **Verpflichtungserklärungen** (§ 50 KrO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 250.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 25.000 € monatlich nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 14 **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden in folgender Tageszeitung unter der Überschrift „Kreisblatt für Dithmarschen“ bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 15
Sonderregelungen für die Westküstenkliniken des Kreises

Soweit durch die Satzung für die Westküstenkliniken des Kreises Dithmarschen und für die diesen angeschlossenen Einrichtungen spezielle Regelungen getroffen worden sind oder werden, haben diese Vorrang vor den allgemeinen Regelungen dieser Hauptsatzung.

§ 16
In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. Februar 2001 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Mai 2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heide, 26. Mai 2003

Dr. Jörn Klimant
Landrat